

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	22 (1925)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern nicht mehr nachzukommen vermag, die selbst zum Belangten nicht mehr in dem durch Art. 328 geforderten Verwandtschaftsverhältnis stehen, so stimmt diese Ansicht mit denjenigen der Kommentatoren des Zivilgesetzbuches überein (Egger zu Art. 328, Nr. 3 b, Silbernagel zum gleichen Artikel Nr. 4). Das frühere Urteil des Bundesgerichts von 1915 i. S. Gisler, wo die Anfechtung eines auf der entgegengesetzten Voraussetzung beruhenden kantonalen Entscheides aus Art. 4 B.V. abgewiesen wurde, zeigt lediglich, daß auch diese andere Auslegung möglich, nicht daß sie die nach dem Gesetze allein mögliche ist. Nur wenn letzteres der Fall wäre, also ein Verstoß gegen den durchaus klaren Sinn des Gesetzes vorläge, was angeichts der Fassung des Art. 328 Z.G.B. und der oben erwähnten Auseinandersetzung der Kommentatoren keinesfalls zutrifft, könnte aber von einer im angefochtenen Entscheide liegenden Rechtsverweigerung und Verleugnung von Art. 4 B.V. die Rede sein.

Das Bundesgericht hat daher den Refurs abgewiesen.

**Stadt Bern.** Aus dem Verwaltungsbericht 1923. Der ausführlich und sorgfältig abgefaßte Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge (Armendirektion) redet von den drei Volksfeinden, die den Bürger in Not und Armut bringen: Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter, mangelhafte Erziehung und ungenügende Berufsbildung. Gegen die Arbeitslosigkeit wirkte man durch Bemühungen um Beschaffung von Arbeit. Eine direkte Unterstützung wurde nur dann geleistet, wenn die genaue Prüfung des einzelnen Falles ergab, daß eine ausgesprochene Notlage vorhanden war; in allen den Fällen, wo die Notlage selbst verschuldet oder auf Arbeitslosigkeit und Liederlichkeit zurückzuführen war, geschah die Unterstützung nur in Verbindung mit armenpolizeilichen Maßnahmen. Dabei arbeitete die Gemeinde mit den ihr angeschlossenen privaten Wohltätigkeiteinrichtungen zusammen; ihre Zentralstelle, verbunden mit einem Melde- und Meldesystem, trug viel bei zu einer wohlgeordneten Unterstützung der wirklich Bedürftigen und ermöglichte, daß Mißbräuche im Bezug von Unterstützungen aufgedeckt und verhindert werden konnten. Der Arbeitsbeschaffung diente einmal der Arbeitsnachweis. 6134 Männern und 4775 Frauen wurden Arbeitsplätze vermittelt. Der Arbeitsnachweis hat gleichzeitig mit dem kantonalen Arbeitsamt zusammen gearbeitet; erst dann, wenn er sich auf ein größeres Wirtschaftsgebiet erstreckt, zum mindesten auf den Kanton Bern, ist eine umfassende Arbeitsvermittlung möglich. Dem Arbeitsnachweis gelang es aber nicht, allen Stellensuchenden Arbeit zu vermitteln. Damit die Gemeinde nicht mit weitern unproduktiven Unterstützungen belastet würde, ist sie in großzügiger Weise daran gegangen, selber vermehrte Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen (Bau eines Gymnasiums für 5 Mill. Fr., Bau- und Straßenkorrekturen für 4 Mill. Fr., weitere Unternehmungen von Bund und Kanton, Subvention der privaten Bautätigkeit, worunter für 5 Mill. Fr. Wohnbauten mit 257 Wohnungen), wobei an die Ausrichtung der Subvention die Bedingung geknüpft wurde, daß mindestens vier Fünftel der beschäftigten Arbeiter dem Kontingent der städtischen Arbeiterschaft zu entnehmen seien. Alle diese Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die städtischen Arbeitslosen würden aber ihren Zweck nur ungenügend erfüllt haben, wenn nicht die Gemeinde sich des Buzuges von arbeitslosen Einheimischen und Ausländern erwehrt hätte. Seit 1. Juli 1923 stand der städtische Arbeitsmarkt wieder allen Schweizerbürgern offen. Der Bericht erwähnt in diesem Zusammenhange auch den Bestand der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die natürlich ebenfalls subventioniert werden mußte. Die Zusammenarbeit von Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenfürsorge und die Regulierung des

Arbeitsmarktes hat bereits im Jahre 1923 dazu geführt, daß die Armenlasten der Gemeinde bedeutend zurückgegangen sind, und zwar nicht etwa auf Kosten der Unterstützten. Das Vorgehen der Fürsorgedirektion war richtig: sie bekämpft die Armut, aber in erster Linie in ihren Ursachen.

Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege erweisen klar, daß die ungelernten Arbeiter, die Gelegenheits- und Hilfsarbeiter den unsichersten Verdienst von allen Erwerbenden haben; sie werden am ersten und längsten von der Arbeitslosigkeit betroffen und fallen am ersten der Armenfürsorge anheim. Hier setzen die Maßnahmen der Fürsorgedirektion zur Erziehung und Berufsbildung der unbemittelten und bedürftigen Volkschichten ein. Dem *Armeninspektorat* unterstanden im Jahre 1923 1637 Mündel, wovon 426 Beistands- und Aufsichtsbeohlene inkl. Lehrlinge, für welche die Gemeinde zu sorgen hat. Überall da, wo die Eltern durch ein pflichtwidriges Verhalten die Kinder verwahrlosen lassen und gefährden, greift das *Zugendamt* ein. Seine Hauptarbeit besteht in der Untersuchung und Bekämpfung von Kinder- und Familiengefährdungen. Im Jahre 1923 wurden dem Zugendamt 277 Gefährdungsfälle mit 741 Kindern gemeldet; die Amtsvormundschaft 1 behandelte 181 Gefährdungsfälle (davon 120 neue) mit zusammen 555 Kindern. In 49 Fällen mußten vormundschaffliche Maßnahmen ergriffen werden (Entzug der elterlichen Gewalt, Wegnahme der Kinder, Stellung unter vormundschaffliche Aufsicht, Verbeiständigung). Der Entzug der elterlichen Gewalt, womit meist die Wegnahme der Kinder und Auflösung der Familie verbunden ist, wird immer als äußerste Maßnahme ergriffen, wenn alles andere nicht mehr helfen kann. In 10 Fällen wurden die Kinder auf Grund freiwilliger Zustimmung der Eltern versorgt. Den verlassenen und gefährdeten Kindern bot das *Zugendheim* jeweils eine vorübergehende Zufluchts- und Beobachtungsstation, bis sie in eine Pflegestelle, in eine Anstalt oder weiter versorgt werden konnten. Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinde bilden die *Anormalen*. Da die Gemeinde die Errichtung einer eigenen Anstalt für Schwachsinnige dermalen nicht übernehmen kann (die finanzielle Belastung pro Jahr wird auf 45,000 Fr. angesetzt, wobei die Verzinsung der Anlage mit 20,000 Fr. nicht inbegriffen ist), hat sich die Fürsorgedirektion bemüht, die schwachsinnigen Kinder in den bestehenden Anstalten unterzubringen. Für schwachbegabte, schulentlassene Mädchen veranstaltete die Fürsorgedirektion in Verbindung mit der Frauenarbeitschule im Frühjahr 1923 einen Nähkurs. Für die schulentlassenen undstellenlosen Kinder wurden Lehrküsse durchgeführt, vor allem drei hauswirtschaftliche Lehrküsse mit durchschnittlich 15 Schülerinnen. Auch für die Arbeitslosen wurden, so weit es nötig war, die schon früher begonnenen Lehr- und Bildungskurse weitergeführt. Auch die Beratungsstelle dient zur Fürsorge für die berufliche Ausbildung der Jugend. Von den 750 gemeldeten Lehrstellen konnten 640 von der Beratungsstelle besetzt werden. A.

#### Gesucht:

Auf mittelgroßes Bauerngut auf 1. März einen christlich gesinnten, starken

#### Jüngling

von 16—22 Jahren. Jahresstelle, Familienanschluß. Ebendaselbst kann ein gesundes

#### Mädchen

entreten, das schon auf dem Lande gearbeitet hat. Alter 14—17 Jahre. Wird gut aufgezogen sein, guter Charakter erwünscht.

Familie Weber, Neugst  
am Albis, Zürich.

Abonnieren Sie die

## Schweiz. Eltern-Zeitschrift

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.